

Dipl.-Ing. Detlev Kraneis

Mendelssohnstraße 37
51375 Leverkusen
Tel.: 0214 - 50 30 93
Mobil: 0171 - 655 61 36
E-Mail: detlev.kraneis@kraneis-bau.de

D. Kraneis, Mendelssohnstr. 37, 51375 Leverkusen

Kapellmann und Partner – Rechtsanwälte
Herr Prof. Dr. Klaus Oehmen

Stadttor 1
D-40219 Düsseldorf

Geschäftlich:
Kraneis Bauingenieur
Dipl.-Ing. Detlev Kraneis
Saarstraße 3, 51375 Leverkusen
Tel.: 0214 - 855 60-0
Fax: 0214 - 855 60-21

16. Januar 2014

Kraneis

Planfeststellungsbeschluss NETG Erdgashochdruckleitung 2. Bauabschnitt

Sehr geehrter Herr Prof. Oehmen,

wie mit Ihnen letzte Woche telefonisch besprochen, ist von der Bezirksregierung Köln am 30.10.2013 ein Planfeststellungsbeschluss über eine Erdgashochdruckleitung DN 900, 70 bar, die direkt hinter meinem Grundstück verlaufen soll, beschlossen worden. Eine Offenlegung des Beschlusses bei der Stadt Leverkusen war zwischen dem 17.12.2013 und 09.01.2014, wobei im Zeitraum vom 23.12.2013 bis 31.12.2013 keine Einsichtnahme möglich war. Das Gesamtverfahren über die Leitung läuft schon seit vor 1996. Anfang 2005 fand die Offenlage der Planunterlagen statt. Zu dem damaligen Zeitpunkt hatten wir leider von dem Verfahren nichts mitbekommen. Das Verfahren wurde damals bei der Stadt Leverkusen nur verwaltungsintern behandelt, in den Ausschüssen und im Rat der Stadt wurde das Thema damals nicht behandelt. Dieser wurde erst nach Abgabe der Stellungnahme der Stadt informiert.

Als Anlage erhalten Sie den Planfeststellungsbeschluss (Textversion), diverse Auszüge von meinen bisherigen Recherchen, mein Informationsschreiben und Zeichnungen: „Gefahrenbereich Feuerballs“ und „Szenario: Störfall direkt bei Waldschule, Feuerball“ und „Szenario: Feuerball bei Grundstück Kraneis“.

Dipl.-Ing. Detlev Kraneis
Mendelssohnstraße 37, 51375 Leverkusen

Schreiben vom: 16.01.2014

Seite: 2 von 11

Am Freitag, den 20.12.2013 und letzte Woche Donnerstag, den 9.01.2014 habe ich Akteneinsicht in den Planfeststellungsbeschluss genommen. Die neue Gasleitung soll direkt hinter Grundstücken, die mir und meiner Ehefrau (Gemarkung Schlebusch, Flur 48, Flurstück 521) bzw. meinen Eltern Ursula und Rolf Kraneis (Gemarkung Schlebusch, Flur 48, Flurstück 400 und 520) gehören, siehe Anlagen.

In ca. 400 m nördlicher Richtung liegt die städtische Grundschule „Waldschule“ mit ca. 300 Kindern und Lehrpersonal. Die Leitung soll ebenfalls direkt an dieser Schule vorbeilaufen. Am 28.12.2013 habe ich meine Nachbarn, den Oberbürgermeister und den Rat der Stadt Leverkusen per Informationsschreiben (siehe Anlage) über den Planfeststellungsbeschluss informiert.

Meine Nachbarn, die Politik, die Verwaltung und der Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen sind über die Trassierung der Leitung direkt neben der Grundschule entsetzt. Einige meiner unmittelbaren Nachbarn, die ebenfalls direkt, unmittelbar von einem Störfall an der Leitung betroffen wären, sind mit uns bereit den Planfeststellungsbeschluss anzufechten.

Der Oberbürgermeister hat am 14.01.2014 eine Anfechtungsklage und einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung beim OVG Münster eingereicht. Am 21.01.2014 findet eine Sitzung des Hauptausschusses des Rates statt, bei der ich als sachverständiger Bürger geladen bin.

Heute konnte ich im Rahmen eines „Informationsgespräches“ bei der Stadt Leverkusen einige Unterlagen des ROV einsehen.

Meine oben aufgeführten Zeichnungen wurden anhand des Berichtes „Sicherheit von Erdgashochdruckanlagen - Rahmenbericht zur standardisierten Ausmasseneinschätzung und Risikoermittlung, Revision 2010, Zürich“ der schweizerischen Erdgaswirtschaft erstellt.

Bei einem Störfall Feuerball direkt neben der Grundschule, während des 55 – 65 Jahre

Dipl.-Ing. Detlev Kraneis
Mendelssohnstraße 37, 51375 Leverkusen

Schreiben vom: 16.01.2014

Seite: 3 von 11

langen Betriebs der Leitung und an einem Schultag, besteht das Risiko, dass 300 Schüler/innen und Lehrpersonal und zusätzliche Anwohner innerhalb kürzester Zeit (ca. 21 Sekunden) Tod wären. Wenn ein Störfall zum Zeitpunkt eines Schulfestes passieren würde, wären allein schon auf dem Schulgelände mehr als 1200 Personen direkt betroffen.

Das die Leitung direkt an der Wohnbebauung entlang verlaufen soll ist meines Erachtens unbegreiflich, da eine Leitungsführung in mitten des angrenzenden Waldes, unter anderen auf vorhandenen Wirtschaftswegen, verlaufen könnte (Waldkorridorbreite ≥ 450 m). Eine alternative Trasse, möglichst weit von der Bebauung, steht meines Erachtens zur Verfügung und Bedarf im Gegensatz zu der jetzigen Trasse keine Eingriffe in Amphibienlebensräume. Eine solche Trassenvariante, die das Risiko für Mensch und Umwelt minimiert, wurde im Planfeststellungsverfahren nicht untersucht.

Verfahrensablauf:

1995	ROV Raumordnungsverfahren für die NETG
12.09.1996	Bekanntmachung das eine ROV durchgeführt wurde. Die Akten können für die Dauer von 5 Jahren bei der Stadtverwaltung Leverkusen von jedermann eingesehen werden.
13.09.2001	Ende des Einsichtnahmrechtes für Jedermann in die ROV Unterlagen
24.01.2005 - 23.02.2005	Offenlage der Unterlagen des Planfeststellungsverfahren
02.04.2005	Ende Einwendungsfrist
25.01.2006	Ende des Erörterungstermin
bis 2013	Planänderung, Deckblattänderungen ohne weitere Offenlage
30.10.2013	Planfeststellungsbeschluss
17.12.2013 – 09.01.2014	Offenlage des Planfeststellungsbeschlusses (keine Möglichkeit der Einsichtnahme im Zeitraum 23.12.2013 bis

Dipl.-Ing. Detlev Kraneis
Mendelssohnstraße 37, 51375 Leverkusen

Schreiben vom: 16.01.2014

Seite: 4 von 11

31.12.2013)

In den Planfeststellungsunterlagen wird ab und zu auf das Raumordnungsverfahren und verwiesen. Die in Planfeststellungsunterlagen vorhandenen Abweichungen von der Vorzugstrasse des ROV werden weder beschrieben, dokumentiert noch begründet.

Textliche und Zeichnerische Darstellungen der Varianten im Bereich Leverkusener Waldsiedlung sind in den Planfeststellungsunterlagen nicht vorhanden. Diese soll man wohl den ROV Unterlagen entnehmen. Wie dies jetzt und auch schon zum Zeitpunkt der Offenlage der Planfeststellungsunterlagen für jedermann möglich sein sollte, ist mir nicht verständlich. Das Recht jedermanns zur Einsichtnahme in die ROV endete 4 Jahre vor der Offenlage der Planfeststellungsunterlagen und 12 Jahre vor dem Planfeststellungsbeschluss!

Sicherheit von Gashochdruckanlagen:

Vom Antragssteller und der Bezirksregierung Köln wird im Planfeststellungsbeschluss behauptet, dass die Leitung sicher sei, da sie nach dem „Stand der Technik“ errichtet wird. Diese Behauptung schließt sich die Planfeststellungsbehörde ohne weitere Begründung an. Wobei mir unklar ist welche Definition bei „Stand der Technik“ gemeint ist. Die Allgemeine oder die nach dem Umweltrecht (Normaler Empfängerhorizont wäre sehr wahrscheinlich die Allgemeine Definition)? Weitere Ermittlungen über die Sicherheit und dem Risiko von Gashochdruckleitungen hat die Behörde nicht durchgeführt.

In den Unterlagen ist keine Ermittlung und Abwägung des Risikos eines Störfalles und der Sicherheit über die gesamte Betriebs-, Lebensdauer der Leitung. Eine solche ist meines Erachtens jedoch notwendig und geboten und wird sehr wahrscheinlich den Stand der Technik widerspiegeln. ¹

¹ Störfallverordnung; 9. BImSchG; Ablehnung an die Seveso II-RL; Planerische Störfallschutz, Grüner, 2010; BAM Fachgespräch 14./15.12.2006

Dipl.-Ing. Detlev Kraneis
Mendelssohnstraße 37, 51375 Leverkusen

Schreiben vom: 16.01.2014
Seite: 5 von 11

Die kathodisch geschützte Leitung wird sehr wahrscheinlich eine wirtschaftliche Lebensdauer von 55 bis 65 Jahren haben, die technische Betriebs- bzw. Lebensdauer kann bei guter Wartung evtl. länger sein.

Das Risiko an Gashochdruckleitungen vorhanden sind, belegen unter anderem die Gasexplosion einer Erdgashochdruckleitung in Windeck-Gräveneck am 29.08.2007, der Forschungsbericht 285 der BAM Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung aus dem Jahr 2009, der Bericht „Sicherheit von Erdgashochdruckanlagen - Rahmenbericht zur standardisierten Ausmasseneinschätzung und Risikoermittlung, Revision 2010, Zürich“ der schweizerischen Erdgaswirtschaft einschließlich der Erläuterungen „Schadensszenarien, Revision 2010, Zürich“ und die „Informationen der schweizerischen Störfallverordnung: Mehr Sicherheit für Bevölkerung und Umwelt“ vom 13.02.2012 (alle Berichte etc. siehe Anlagen). In den Fach- bzw. Rahmenberichten werden weitere Versagen von Gashochdruckleitungen aufgeführt. Die oben genannten Unterlagen habe ich bei einer kurzen, ca. 20 minütigen, Internetrecherche gefunden.

Über den Aspekt Sicherheit von Pipelines beschäftigen sich zusätzlich zu den Schweizer Fachleuten (staatlichen und von der Erdgaswirtschaft, etc.) zahlreiche deutsche und internationale Fachleute (unter anderem die EGIG European Gas pipeline Incident data Group). Am 14./15.12.2006 fand bei der BAM ein vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und der BAM ein Fachgespräch „Raum- und Flächenplanung bei der Pipelines“ statt. (siehe Anlage). In diesem Fachgespräch wurde u.a. festgestellt dass in Deutschland die fehlende Berücksichtigung und Bewertung von erhöhten Schadensrisiken von Pipelines an Ansiedlungen ein großes Problem darstellt (siehe Seite 17, 2. Abs.). Auch wird dargelegt dass in die Deutschland geltenden Vorschriften, Verordnungen, Richtlinien, Technische Regeln nicht geeignet sind schutzbedürftige Gebiete hinreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen die von Rohrfernleitungen ausgehen zu schützen (siehe Seite 15, 2.Abs.). Dass ein Sicherheitsrisiko vorhanden ist und auch von vielen anerkannten Fachleuten diskutiert wird, wird somit eingeräumt und dies, obwohl behauptet wird, dass ein Sicherheitsrisiko auf Grund des „Standes der Technik“ gar nicht vorhanden ist! Diesen Sachverhalt darf meines Erachtens eine Planfeststellungsbehörde nicht negieren.

Durch die Leitungstrasse entlang der Grundschule und entlang der Wohnbebauung

Dipl.-Ing. Detlev Kraneis
Mendelssohnstraße 37, 51375 Leverkusen

Schreiben vom: 16.01.2014

Seite: 6 von 11

wird, obwohl eine Alternative vorhanden ist, ein Konflikt (eigentlich ein störerschutzrechtlicher) erst heraufbeschworen. Der Verpflichtung den Störfallschutz in Form der Linienbestimmung zu verstärken wurde nicht nachgekommen.² Ein möglicher, maximaler, planerischer Schutz vor Auswirkung schwerer Unfälle und sonstiger Ereignisse, der durch eine andere Linienführung ohne weiteres möglich ist, wurde nicht in Betracht gezogen.

Erdbebenzonen:

Im Bereich von Leverkusen-Waldsiedlung und der städtischen Grundschule Waldschule ändern sich die Erdbebenzonen. Die Waldsiedlung gehört zum Leverkusener Stadtteil Schlebusch und grenzt an den Bergisch-Gladbacher Stadtteil Schildgen (Paffrath) und südlich an den Kölner Stadtteil Dünwald. Die Waldsiedlung liegt in der Erdbebenzone 0, Untergrundklasse T. Das Trasse wechselt direkt südlich der Grundschule von Erdbebenzone 0 in die Erdbebenzone 1. In den gesamten Planfeststellungsunterlagen wird dieser Sachstand nicht beschrieben und wurde nicht ermittelt. Dass ein Risiko durch Einwirkungen von Erdbeben auf Leitung vorhanden ist, kann nicht bestritten werden.

Fehlerhafte und unvollständige Ermittlung der Sachverhalte und Belange:

Die oben aufgeführten Berichte und Kenntnisse sind meines Erachtens Bestandteil des „Stand der Technik“ und auch von der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Planfeststellung zu ermittelnde Sachverhalte und Belange. Eine entsprechende, gebotene Ermittlung hat jedoch nicht stattgefunden. Meines Erachtens mussten die diese Belange und Sachverhalte der Behörde bekannt gewesen sein oder hätten bekannt sein müssen.

- Eine Begründung und Dokumentation, vor allem warum die Trasse die Parallelleitung zwischen Leverkusen-Uppersberg und Bergisch Gladbach – Paffrath verlässt ist nicht vorhanden.³

² Planerische Störfallschutz, Grüner, 2010

³ siehe u.a. IBR 2011, 430; zu BVerwG, Urteil vom 24.03.2011 - 7 A 3.10

- Warum die gewählte Trasse die im Raumordnungsverfahren (1996) festgesetzte Vorzugsvariante verlässt und die im Raumordnungsverfahren als sehr konfliktreich bezeichnete Variante nun plötzlich nutzt, ist weder begründet noch dokumentiert.
- Alternativtrassen, die den Schutz des Menschen bei einem Störfall am besten gewährleistet wurde nicht untersucht.
- Ein planerischer Störfallschutz im Planungshorizont von mindesten 55 bis 65 Jahre wurde nicht durchgeführt.
- Der Verpflichtung den Störfallschutz in Form der Linienbestimmung zu verstärken wurde nicht nachgekommen.⁴
- Eine Ausmassabschätzung und Risikoermittlung zum Schutz der Menschen und deren in Art. 2 Abs. 2 GG grundgesetzlichen geschützten Recht auf körperliche Unversehrtheit über den gesamten Zeitraum der Leitungsnutzung wurde nicht durchgeführt. Und dies obwohl dies schon seit längeren in der Fachwelt behandelt und publiziert wird.
- Welche Auswirkungen der Leitungsbau auf die nur 3 bis 4 m entfernte, ca. 50 bis 55 Jahre alten, Parallelleitung DN 600 hat wurde nicht ermittelt.
- Welche Auswirkungen ein Störfall der nur 3 bis 4 m entfernten, ca. 50 bis 55 Jahre alten Parallelleitung DN 600 auf die neue Leitung hat wurde nicht ermittelt.
- Welche Auswirkungen der Wechsel der Erdbebenzonen auf die Leitung hat wurde nicht ermittelt.
- Des Weiteren sind etliche fachtechnische Fehler vorhanden.
 - o Z.B.: Unter anderem fehlerhafte Abmessungen der Schutzstreifen
- Des Weiteren sind auch fehlerhafte Sachstandsfeststellungen vorhanden.
 - o Z.B.: UVP: Unter anderem sollen in einem morastischen, sumpfigen Gebiet, welches die Trasse durchquert, keine Amphibien sein. Dieses Gebiet kenne ich schon als kleines Kind und habe dort Froschlaich eingesammelt. Dies ist auch heute noch so. In dem ROV wurde diese

⁴ Planerische Störfallschutz, Grüner, 2010

Trasse als zu Konfliktreich abgelehnt und im Planfeststellungsbeschluss nun als die konfliktärmste!

- Die gebotene umfassende planerische Problembewältigung wurde anscheinend nicht geleistet⁵.
- Eine gebotene umfassende Prüfung der Unterlagen hat anscheinend nicht stattgefunden. Ansonsten wären die augenscheinlichen Fehler aufgefallen. Mir scheint, dass die Unterlagen (vor allem die UVP) zielgerichtet erstellt wurden.
- Eine umfassende Ermittlung der Sachverhalte und Belange hat nicht stattgefunden.
- Durch die fehlende umfassende Ermittlung der Sachverhalte und Belange ist eigentlich eine subjektive und gerechte Abwägung nicht möglich. Trotzdem wurde eine Abwägung durchgeführt.

Aufgrund der teilweise fehlenden Ermittlungen, Begründungen, Abwägungen und Dokumentation ist weder die Planung noch der Beschluss nachvollziehbar.

Die fehlenden Sachverhalte hätten, meines Erachtens, auf das Ergebnis des Verfahrens einen maßgeblichen Einfluss gehabt. Meines Erachtens haben das Planfeststellungsverfahren und dessen Beschluss somit einige beachtliche, schwerwiegende Mängel und Fehler. Somit wäre der Beschluss, aus meiner nichtjuristischen und nicht ganz unbefangenen Sicht, ein rechtswidriger Verwaltungsakt.

Ich bitte Sie um Rechtsberatung:

1. Können wir als betroffene Anlieger, obwohl wir 2005 den Unterlagen nicht widersprochen haben, den Planfeststellungsbeschluss anfechten? Einschließlich Anordnung der aufschiebenden Wirkung.
2. Welche Erfolgchancen und Risiko hätte eine Klage?
3. Welche Kosten würde eine Klage und ein Prozess vorerstca , verursachen?

⁵ siehe u.a. IBR 2011, 1233 zum BVerG, Beschluss vom 31.01.2011, 7 B 55.10 über Lärm

Dipl.-Ing. Detlev Kraneis
Mendelssohnstraße 37, 51375 Leverkusen

Schreiben vom: 16.01.2014
Seite: 9 von 11

4. Welches Kostenrisiko besteht beim Verlieren eines Prozesses?
5. Wie könnten prozesswillige Nachbarn (Mitreiter) eingebunden werden?
 - a. Sammelklage?
 - b. Oder nur einige Wenige bzw. ein einzelner klagt und mit den anderen macht man eine Kostenübernahmevereinbarung
 - c. Welche Regelungen, Vereinbarungen mit den Mitreitern könnten, müssten gemacht werden?
 - d. Was wäre am günstigsten?
 - e. Wie sähe es mit den Prozesskosten dann aus?
6. Inwieweit könnte ich, wenn ich Kläger wäre, noch Öffentlichkeitsarbeit in Bezug der NETG durchführen?

Meine Eltern, meine Frau und ich möchten auf jedem Fall die Gashochdruckleitung hinter unseren Grundstücken und auch hinter der Grundschule rechtlich bekämpfen. Auf die Klage der Stadt Leverkusen möchten wir uns nicht verlassen.

Vorab bitte ich Sie jedoch, mir Ihre Honorarsätze und die ca. Kosten Ihrer Beratung kurzfristig mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Detlev Kraneis

Anlagen:

- Katasterauszug der betroffenen Grundstücke
- (Foto aus Planfeststellungsverfahren)
 - o Übersichtsplan der NETG Kartenausschnitt M 1: 25 000 (verkleinert)
 - o Auszug aus Kartenschnittplan, Bereich Waldsiedlung
 - o Kartenausschnittplan M 1: 5 000, Bereich Waldsiedlung (verkleinert)

- Informationsschreiben an meine Nachbarn vom 28.12.2013
- Zeichnung
 - o Situation: Gefahrenbereich Feuerball, M 1: 10 000
 - o Szenario: Störfall direkt bei Waldschule, Feuerball
 - o Szenario: Störfall Feuerball bei Grundstück Kraneis

- Ablauf Planfeststellungsverfahren
- Amtsblatt Stadt Leverkusen, 11.12.2013, Nummer 40, Seite 299 und 300
- Planfeststellungsbeschluss vom 30.10.2013, Az.: ..4-1/05

- ROV Raumordnungsverfahren
 - o Bekanntmachung der Stadt Leverkusen vom 12.09.1996, veröffentlicht im Kölner Stadtanzeiger am 24.09.1996, Kartenzusammenstellung M 1 : 25 000, Blatt 2, 12.07.1996
 - o Karte aus UVU
 - Gelb = Antragstrasse
 - V 18.1 = Variante mit hohem Konflikt
 - V 18.2 = Variante mit Konflikt
 - o Kartenzusammenstellung M 1 : 25 000, Blatt 2, 20.09.1995

- Online Presseberichte Explosion Gasleitung am 29.08.2007 in Weinbach-Gräveneck (im Lahntal, Deutschland)
 - o Fireworld vom 29.08.2007
 - o Die Welt vom 28.08.2007

- Information der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 13.02.2012, Bern, „Revision der Störfallverordnung: Mehr Sicherheit für Bevölkerung und Umwelt“
- Fachartikel in Umwelt 2/2013: „Wie hoch ist das Risiko der Pipelines?“
- Sicherheit von Erdgashochdruckanlagen – Rahmenbericht zur standardisierten Ausmasseneinschätzung und Risikoermittlung, Revision 2010, Zürich, schweizerischen Erdgaswirtschaft
- Sicherheit von Erdgashochdruckanlagen – Schadensszenarien Erläuterungen

- zum „Rahmenbericht zur standardisierten Ausmasseinschätzung und Risikoermittlung, Revision 2010“, Zürich der schweizerischen Erdgaswirtschaft
- BAM Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung, Berlin
 - o Internetseite: „Internationale Aktivitäten zur Sicherheit von Pipelines“, Ausdruck 16.01.2014
 - o Forschungsbericht 285 – Zu den Risiken des Transports flüssiger und gasförmiger Energieträger in Pipelines, Berlin 2009, BAM Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung
 - o Fachgespräch „Raum- und Flächenplanung bei der Pipelines“, Eine Veranstaltung des Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) im Zusammenarbeit mit der BAM am 14./15. Dezember 2006 in Berlin, BAM, Berlin im Februar 2007

 - Auszug aus Erdbebenzonenkarte: Bereich Leverkusen-Waldsiedlung
 - Legende der Erdbebenzonenkarte
 - Fachbericht 3R, 5/2012: „Beurteilung der Gefährdung von eingeedeten Gashochdruckleitungen durch Erdbeben in deutschen Erdbebengebieten“

 - Ibr-online Nachrichten vom 01.07.2011: NEL: Teilerfolg für einzelne Anwohner und Gemeinde Stelle (zu OVG Niedersachsen, 7 MS 69/11, 7 MS 70/11, 7 MS 72/11, 7 MS 73/11)
 - DVGW-Stellungnahme vom 29.11.2009: Sicherheit von Gasfernleitungen – das Technische Regelwerk im Licht der aktuellen Rechtsprechung

 - GasHDrLtgV Gashochdruckleitungsverordnung
 - TRFL Technische Regeln für Rohrfernleitungsanlagen
 - TRGL Technische Regeln für Gashochdruckleitungen
 - o TRGL 001 Aufbau und Anwendung der TRGL
 - o TRGL 101 Allgemeine Anforderungen
 - o TRGL 111 Leitungsführung
 - DVGW Arbeitsblatt G 463, Dezember 2001